



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/VI/14  
 Originalfassung: französisch  
 Datum: 10. November 1972

INTERNATIONALER VERBAND  
 ZUM SCHUTZ VON  
 PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE  
 POUR LA PROTECTION  
 DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION  
 FOR THE PROTECTION OF  
 NEW PLANT VARIETIES

## VERWALTUNGSORDNUNG

(gemäss dem in Artikel 20 des am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vorgeschriebenen Verfahren am 29. Oktober 1970 angenommen und am 10. November 1972 abgeändert)

### Artikel 1

#### Annahme der Personalsatzungen und der Personalordnung der WIPO

Die Verwaltungsordnung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) besteht mutatis mutandis und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der folgenden Artikel aus den Personalsatzungen (im folgenden "Satzungen" genannt) und der Personalordnung (im folgenden als "Ordnung" bezeichnet) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in deren Fassung vom 29. September 1970 mit allen späteren Änderungen.

### Artikel 2

#### Klassifizierungskomitee

Wenn das Klassifizierungskomitee (Art. 2.1 der Satzungen) zur Beurteilung der Klassifizierung eines im Haushaltsplan der UPOV vorgesehenen Postens angerufen wird, so tritt der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV dem Komitee als Mitglied bei.

### Artikel 3

#### Gehalt des Generalsekretärs

Das Gehalt des Generalsekretärs beträgt 10 Prozent des Gehaltes, einschliesslich Stellenzulagen, das ihm als Generaldirektor der WIPO gemäss Art. 3.1 und 3.5 der Satzungen zusteht.

Artikel 4Ernennung der Beamten

Abs. a) und b) des Artikels 4.8 der Satzungen werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) Jeder Beamte, der einen in Grad P.4 oder höher eingestuften, im Haushaltsplan der UPOV vorgesehenen Posten bekleiden soll, wird auf Vorschlag des UPOV-Rates von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt. Der Vorschlag des UPOV-Rates erfolgt nach Anhören

- i) des Generalsekretärs, wenn es sich um den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs handelt,
- ii) des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs, wenn ein anderer Posten als der des Stellvertretenden Generalsekretärs zu besetzen ist.

b) Jeder Beamte, der einen anderen, im Haushaltsplan der UPOV vorgesehenen Posten bekleiden soll, wird vom Generalsekretär auf Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs und, wenn es sich um einen in Grad P.3 eingestuften Posten handelt, nach Anhören des UPOV-Rates berufen.

Artikel 5Komitee für Ernennungen und Beförderungen

Wenn das Komitee für Ernennungen und Beförderungen (Art. 4.9 der Satzungen) angerufen wird, um den Generalsekretär bei der Besetzung eines vakanten, im Haushaltsplan der UPOV vorgesehenen Postens zu beraten, so führt der Stellvertretende Generalsekretär den Vorsitz.

Artikel 6Anstellungsschreiben

Das Anstellungsschreiben (Art. 4.12.a) der Satzungen) für sämtliche Bediensteten der UPOV, deren Ernennung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft obliegt, wird durch einen zuständigen Beamten dieser Regierung unterzeichnet.

Artikel 7Gemischtes Beratungskomitee

Wenn das gemischte Beratungskomitee (Bestimmung 8.2.1 der Ordnung) Fragen untersucht, die direkt oder indirekt ebenfalls Bedienstete des UPOV-Büros betreffen, so wird dem genannten Komitee ein vom Generalsekretär benannter Beamte dieses Büros als Mitglied beigeordnet.

Artikel 8Entlassungen

1. Die Bestimmungen von Abs. a)1) bis 3) des Art. 9.1 der Satzungen werden auf Bedienstete angewendet, deren Posten im Haushaltsplan der UPOV vorgesehen sind, mit folgenden Änderungen:

a) Die Entlassung eines Beamten eines P.4- oder höheren Grades wird durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Vorschlag des UPOV-Rates vorgenommen, der vorher die Ansicht

i) des Generalsekretärs gehört hat, wenn es sich um die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs handelt,

ii) des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs, wenn es sich um einen anderen Posten als den des Stellvertretenden Generalsekretärs handelt.

b) Die Entlassung eines Beamten, der einen niedriger eingestuftem Posten bekleidet, als unter a) aufgeführt, wird auf Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs und, wenn es sich um einen P.3-Grad handelt, nach Anhören des UPOV-Rates, vom Generalsekretär beschlossen.

2. Die Bestimmungen unter a)4) und 5) sowie unter d) des Art. 9.1 der Satzungen sind nicht anwendbar.

Artikel 9Änderungen der Verwaltungsordnung

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichnet wurde, der Geschäftsordnung über die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit der UPOV mit den von den BIRPI verwalteten Verbänden, die am 21. Oktober 1969 vom Schweizerischen Bundesrat gebilligt wurde, und den Rechten der Bediensteten, wie sie in Art. 12.1 der Satzungen und den Bestimmungen von Art. 12.2.1 der Ordnung garantiert werden, kann die vorliegende Verwaltungsordnung - einschliesslich aller späteren Änderungen, die auf Grund von Änderungen der Satzungen und der Ordnung (siehe Art.1) vorgenommen werden können - durch den Rat der UPOV abgeändert werden.

2. Alle Änderungen müssen, nach Anhören der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten angenommen werden.

/Ende des Dokumentes/